- 46. 1. Wird burch die urlundliche Errichtung einer inländischen Zweigniederlassung seitens einer ausländischen Aktiengesellschaft die Stempelpflichtigkeit aus Tarifunmmer 1 A Aum. zu a, b unter Nr. 3 bes Wetemps. vom 3. Juli 1913 begründet?
  - 2. Auf welcher Urfunde ruht die Abgabepflicht?
  - 3. Findet § 8 Abs. 1 RStempG. auf ben Fall ber Errichtung einer Zweigniederlassung Anwendung?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1915 i. S. Fidelith usw., Aft.-Ges. (KL) w. preuß. Fistus (Bekl.). Rep. VII. 192/15.

- I. Landgericht I Berlin,
- Il. Rammergericht bafelbit.

Die Klägerin ift eine durch Gründungsvertrag vom 15. Februar 1890 im Staate M. der Bereinigten Staaten von Nordamerika errichtete Aktiengesellschaft nach amerikanischem Recht. Nachbem ihr burch Erlaß bes Reichstanglers vom 2. Mai 1913 die Genehmigung erteilt war, im Deutschen Reiche mit Ausnahme von Elfag-Lothringen bie Rautions- und Beruntreuungsversicherung zu betreiben, errichtete fie in Berlin eine Zweigniederlasjung. Um 12. Februar 1914 melbete sie biese Nieberlassung zur Eintragung in bas Hanbelsregister bes Amtsgerichts B. an. Die Eintragung erfolgte am 14. Februar 1914. Der Beklagte erforberte von ber Rlägerin aus Tarifnummer 1A Anmerkung 3 zu a, b bes Reichsftempelgesetes vom 3. Juli 1913 unter Zugrundelegung eines vorläufig auf 11 000 🚜 angenommenen Anlage- und Betriebstapitals einen Stempel von 41/2 v. H. mit 495 M. Diesen von der Rlägerin am 14. März 1914 gezahlten Betrag nebst Rinsen forbert die Rlägerin mit der Rlage zurud. Die Vorinstanzen wiesen die Rlage ab. Die Revision wurde zurudgewiesen aus folgenben

## Grünben:

"Zur Entscheidung steht zunächst die Frage, ob und inwieweit durch die Errichtung einer inländischen Zweigniederlassung seitens einer ausländischen Aktiengesellschaft eine Stempelpslichtigkeit aus Tarisnummer 1A KStempGes. vom 3. Juli 1913 begründet wird. Die Meinung der Kevision, eine solche Errichtung stelle einen stempelspslichtigen Vorgang überhaupt nicht dar, von der Steuer werde vielsmehr nur der Gesellschaftsvertrag getroffen, durch den die ursprüngsliche Errichtung der Aktiengesellschaft erfolgt sei, ist nicht zu billigen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob dieselbe Auffassung auch gegenüber den entsprechenden Vorschriften eines anderen Gesehes, nämlich des preußischen StempStG. vom 30. Juni 1909 (Tarisstelle 25 das.), Platz zu greifen hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Meinung ber Revision eine gewisse ein ber Fassung der Tarifnummer 1A a bes neuen

RStempBesetzes findet. Nach bem Eingange biefer Borschrift bilben ben Gegenstand ber Besteuerung "Beurfundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn fie betreffen die Errichtung von Aftiengefellichaften ober Rommanditgesellschaften auf Aftien sowie bie Erhöhung bes Grundfapitale folder Gefellichaften in ber Form von Bertragen ober Beschlüffen". hiernach tann es nicht zweifelhaft fein, bag bei inlanbischen Gesellschaften folder Art ber Bertrag ober Beschluft, ber bie ursprüngliche Errichtung ber Gesellschaft oder bie spätere Rapitalerhöhung beurkundet, den Gegenstand der Besteuerung bilbet. Wenn nun in den "Anmerkungen zu a, b" unter Nr. 8 bestimmt ist, bak bie Vorschrift zu a auch Anwendung findet auf im Auslande geichlossene Besellichaftsvertrage, welche bie Errichtung gleicher ober ähnlicher Befellschaften jum Gegenstande haben, fofern die Gefellschaften ihren Sit im Inlande nehmen ober im Inland eine Aweianiederlassung errichten, so erscheint nach bem blogen Wortlaute ber Vorschrift die Annahme nicht ausgeschlossen, daß auch in biesen Fällen ben Gegenstand ber Besteuerung lebiglich ber im Auslande geschlossene ursprüngliche Errichtungsvertrag bilbet, und baf nur nebenber die Erhebung der Steuer davon abhängig gemacht ift, baß die damals errichtete Gesellschaft ihren Sit im Inlande nimmt ober im Inland eine Aweignieberlaffung errichtet. Es ift auch zuzugeben, daß die Errichtung der Aweigniederlassung einer Attiengesellschaft die orbnungsmäßige Entstehung ber Aftiengesellschaft voraussett, und baß biefe Entstehung auch nach ausländischem Recht ohne die Errichtung einer Urfunde über bie Grundung ber Gefellichaft nicht bentbar ift. Sest hiernach die "Anmerkung" zu Nr. 3 auch bas Bestehen einer folden Urtunde voraus, fo bilbet boch hier ben rechtlichen Borgang, ben die angeordnete Steuer treffen foll, berjenige beurfundete Gefellichaftevertrag ober -beschluß, ber bie Errichtung ber Ameignieberlassung mit Wirtung nach außen bin anordnet. Die Anmertung zu 3 enthält baber eine gegenüber ben Eingangsworten ber Tarifnummer 1A selbständige Steuervorschrift, die neben ber in biefen Eingangsworten als Gegenstand, ber Abgabe bezeichneten Urfunde über die Errichtung ber inländischen Gefellschaft ober über ber Rapitalerhöhung noch die Errichtung ber Zweignieberlassung einer bereits bestehenden ausländischen Aftiengesellschaft und die Berlegung ihres Sibes in das Inland zur Abgabe heranzieht. Diefer

Weg entsprach bem 3wede bes Gesetes, die ausländischen Gesellschaften, sobalb sie in ben Schutbereich bes inländischen Staatswesens eintreten, fteuerlich ben inländischen Gefellschaften gleichzuftellen. Denn ber Errichtung ber inländischen Gesellschaft entspricht hinsichtlich ber wirtschaftlichen und steuerpolitischen Bedeutung für bas Inland nicht icon die Errichtung der ausländischen Gesellschaft, die an fich bas Inland unberührt läßt, fonbern erft bie Berlegung ihres Sibes in ben Machibereich bes inlänbischen Staates ober bie Errichtung einer Aweignieberlassung darin. Nur an die letteren Borgänge konnte daher bei ausländischen Befellichaften zwedmäßig bie Stempelpflicht gefnüpft werben. Ift bie ohne Rapitalerhöhung vorgenommene Errichtung einer Ameignieberlaffung feitens einer inlandischen Aftiengesellichaft stempelfrei, weil bie Berwendung ber als Anlage- und Betriebstavital ber Ameignieberlaffung bienenben Bermogenswerte gu Gefellichaftszwecken bereits bei ber Errichtung ber Gefellichaft ober ber spateren Rapitalerhöhung von ber Steuer erfaßt worben ift, fo fällt biefer Grund bei ber ausländischen Gesellschaft fort, da bei ihr weber bie Errichtung ber Gesellichaft noch bie Rapitalerhöhung ber inländischen Steuer unterlag. Deshalb unterwirft bie Unmerfung bie Errichtung einer solchen Zweignieberlaffung einer nach ihrem Anlage- und Betriebstapitale zu bemeffenden Abgabe. Diefe Borschrift hat nicht, wie die Revision meint, lediglich die Natur einer Unordnung über die "Berechnung ber Abgabe", sondern barüber binaus die Natur einer einen neuen und felbftandigen Gegenftand erfaffenden Steuervorschrift. Das ergibt fich auch baraus, bag fie vom Gelengeber nicht in die Spalte 4 ber Tarifnummer ("Berechnung ber Stempelabgabe") gestellt ift, sonbern in die Spalte 2 ("Gegenstand ber Besteuerung"), baß auch bie Steuer nicht in einem Bruchteile bes aus bem ursprünglichen Errichtungsvertrag ersichts lichen Grundtapitals besteht, sondern in einem Bruchteile bes auf bie Bweignieberlaffung entfallenben besonderen Anlage- und Betriebstapitals.

Erschöpft sich hiernach der stempelrechtliche Tatbestand der Anmerkung zu 3 in dem Gesellschaftsvertrag oder Beschlusse, betreffend die Berlegung des Sipes der ausländischen Gesellschaft in das Inland oder betreffend die Errichtung einer Zweigniederlassung im Inlande, so fragt es sich weiter, ob die Stempelpslichtigkeit auch eine

Beurfundung dieser Rechtsbandlungen zur Voraussetung bat. Die Frage ift zu bejahen. Dag ber Stempel für bie Errichtung einer Aftiengesellschaft und für die Kapitalerhöhung die Natur eines Urfundenstempels bat, ergibt icon ber flare Wortlaut bes Einganges ber Tarifnummer 1A ("Beurfundungen von Gesellschaftsverträgen") und auch ber Inhalt ber §§ 1 bis 4 und 7 bes Gefetes. auch für die burch die Unmerfung ju Dr. 3 getroffenen Falle muß bas gleiche gelten. Die Entstehungsgeschichte bes Reichsstempelgesebes fteht bem nicht entgegen. Die Tarifnummer 1A lehnt fich burchweg an ben Inhalt ber Tarifftelle 25 bes preufischen StempelSt-Gesetzes vom 30. Juni 1909 an, und bag biefer Tarifftelle ber Grundfat ber Urfundenbesteuerung zugrunde lag, ift anerkannten Wenn nach ber Begrundung bes Entwurfs bes neuen Mechtens. AStempBesehes. (S. 23) "ber Reichsstempel wie bie Landesstempelabgaben" wirtschaftlich die Bildung bes Gesellschaftstapitals und feine Erhöhung jum Gegenstande haben follen, fo folgt baraus nicht. baß bas Gefet bie Beurfundung biefer Borgange nicht erforbere: benn regelmäßig will ber Gesetzgeber auch burch ben auf die Urfunde gelegten Stempel ben burch fie beurkundeten rechtlichen ober wirtschaftlichen Borgang treffen. Gin solcher Schluß ist auch nicht aus ber Bemerkung ber Begründung (S. 27) zu ziehen, bag noch bem Entwurfe bie Form ber Stempelabgabe "als eines Urfunbenftempels von ben einzelnen Wertpapieren" in ber Tarifnummer 1 nur noch für die Anteilscheine gewertschaftlich betriebener Berowerke und für die ausländischen Aktien beibehalten werde. Wenn endlich inhalts bes Kommissionsberichts (Rr. 1100 S. 5) ber Berichterstatter ber Reichstagstommission ber Unsicht Ausbruck gegeben bat, nach bem Entwurfe fei der Gesellschaftsftempel als reiner Geschäftsstempel zu betrachten, jo ist auf biefe vereinzelte Meinung um fo weniger Gewicht zu legen, als biese Augerung anscheinend nur ben Sinn baben follte, daß nicht mehr die Wertpapiere (Aftien), fonbern bie beurkundete Errichtung ber ausgebenden Gesellichaft bon ber Abgabe erfaßt werben follte.

Daß im Streitsall eine Beurkundung des Beschlusses der klagenben Gesellschaft, in Berlin eine Zweigniederlassung zu errichten, erfolgt ist, kann kaum bezweiselt werden. Sollte aber selbst ein unmittelbar auf Beurkundung dieses Beschlusses gerichtetes Schrift-

ftud nicht abgefaßt worden sein, so ist boch eine solche Beurkundung in ber ichriftlichen Anmelbung ber Niederlaffung zur Eintragung in das Handelsregister zu finden, die am 12. Februar 1914 burch die gesetlichen Vertreter der Rlägerin der Behörde eingereicht wurde; denn fie enthält mittelbar ein schriftliches Unerkenntnis, baf ber Beschluß auf Errichtung ber Niederlassung von der klagenden Gesellschaft gefaßt worden ist. Auch in der Unmerlung 2 zu c der Tarifnummer 1 A ist der Urkunde über die Errichtung einer offenen Sandelsgesellschaft ober einer Kommanditgesellschaft ber schriftliche Antrag auf Berlaut= barung der Kirma im Handelsregister steuerlich gleichgestellt. bie am Schluffe ber Anmertung 3 zu a, b erforberte Gintragung in bas Regifter gleichfalls erfolgt ift, liegen alle Boraussehungen für die Erhebung des nach dem Anlage- und Betriebstapitale der Niederlaffung zu berechnenden Reichkstempels por. Es bleibt aber zu erörtern, ob ber Meinung ber Rlagerin beizutreten ift, bag im Streitfalle die Versteuerung durch die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes ausgeschlossen ist. Diese Meinung ift nicht zu billigen.

Der § 8 Abs. 1 bestimmt, daß hinsichtlich ber por dem 1. Oftober 1913 vorgenommenen Beurkundung ber Errichtung von Befellschaften usw. ber in Tarifnummer 1 unter A bezeichneten Art und ber por biesem Reitpunkt eingetretenen, baselbst bezeichneten Kavitalerböhungen sowie binsichtlich der aus Anlag ber beurkundeten Errichtung ober Rapitalerhöhung ausgegebenen Wertpapiere es bei ben bisherigen Geleben verbleibe. Diese Übergangsvorschrift trifft ben porliegenden Rall nicht. Es handelt sich hier nicht um die Errichtung einer Gesellschaft ober um eine Rapitalerhöhung und ebensowenig um bie Ausgabe von Wertpapieren, fondern um ben in der Anmerkung Rr. 8 felbständig geordneten Fall ber Errichtung einer Bweignieberlaffung burch eine ausländische Gefellschaft. Da es für ben letteren Rall an einer besonderen Übergangsvorschrift fehlt, berbleibt es hier bei bem allgemeinen Grundfate, daß bas neue Gefet nur bann anzuwenden ift, wenn ber barin bezeichnete Tatbeftanb sich erft nach dem Intraftireten bes Gefetes vollendet hat. Hier find bie Errichtung ber Rieberlassung, die Unmelbung zur Gintragung in bas Register und die Gintragung felbft nach bem 1. Oftober 1913 erfolgt. Der Beflagte war beshalb zur Erhebung ber Abgabe nach bem neuen Reichsstempelgesetze berechtigt. Db etwa ber Beschluß ber Klägerin auf Errichtung der Niederlassung schon vor dem 1. Oktober 1913 gesaßt worden war, kommt dabei nicht in Betracht; der Beschluß blieb zunächst eine innere und leicht abzuändernde Maßnahme der Sesellschaft, die nach außen hin, der Steuerbehörde gegenüber, erst durch die ordnungsmäßige Anmeldung zur Eintragung zu
einer endgültigen wurde. Ebenso kommt es, wie oben dargelegt und
auch im Schrifttum anerkannt ist (Bankarchiv Bd. 18 S. 181), für
die Anwendung der Anmerkung 8 zu Tarisnummer 1A a und b
des neuen Gesehes darauf nicht an, wann der Vertrag über die Errichtung der ausländischen Gesellschaft schriftlich sestgelegt worden ist.

Sollte man felbst annehmen, daß die Borschrift des § 8 Abs. 1 ben Fall ber Errichtung einer Zweignieberlaffung burch eine ausländische Gesellschaft mitumfaßt, so wurde auch bann bie Anwendung bes neuen Gesetzes nicht ausgeschlossen sein. Wenn ber § 8 Abs. 1 bie Anwendung bes neuen Gesetzes von der Reit der Beurkundung der Gelellschaftserrichtung und Rapitalerhöhung abhängig macht, so ist bamit nur eine Borfchrift für ben Regelfall gegeben, nämlich für ben Kall, bak gleichzeitig mit ber Beurfundung auch bie Stempelpflichtigfeit ber Urtunde entsteht. Bo jedoch letteres ausnahmsmeife nicht gutrifft, foll ebenfalls nur ber Reitpunkt ber Entftebung ber Stempelpflicht maggebend bleiben. Das ergibt fich aus bem allgemeinen Grundsate, bag regelmäßig eine bereits entstanbene Rechtspflicht burch ein neues Gefet nicht geandert wird, daß aber bas lettere Blat greift, wenn bie Entstehung ber Rechtspflicht unter bem früheren Gefet noch nicht zur Bollendung gelangt war. Daß biefer Grundigt auch ber Übergangsporichrift bes & 8 Abi. 1 aus grunde liegt, wird burch die Entstehungsgeschichte bes neuen Gelebes nicht widerlegt, sondern bestätigt. Schon oben ift bargelegt worben, daß nach seiner Begründung und auch nach Wortlaut und Fassung bes Gelekes felbit bie neuen Borichriften über bie Berfteuerung ber Befellichaftsvertrage im wesentlichen aus bem preußischen Stempelsteuergesetze vom 30. Juni 1909 übernommen find. Nach § 34 bes letteren, bas am 1. Juli 1909 in Rraft trat, follten bie bisherigen Bestimmungen auf biejenigen Urtunden gur Anwendung tommen, bie por biefem Tage "Stempelpflichtigfeit erlangt haben". Dieser Borfdrift entspricht im neuen Reichsstempelgelete ber § 8 Abs. 1. Daß burch ihn ber in § 34 zum Ausbruck gelangte Grund=

fat habe geandert werden sollen, ist nirgends ersichtlich. Ein Grund für solche Anderung ist nicht erkennbar. Wäre eine Anderung beab= sichtigt gewesen, so würde dies, wie anzunehmen ist, in der Begrünbung irgendwie erklärt worden sein. Die Borschrift bes § 8 Abf. 1 ist aber in der Begründung nicht einmal erwähnt worden. Deshalb ist anzunehmen, daß auch nach § 8 Abs. 1 die Erlangung ber Stempelpflichtigkeit und nicht die bloße Beurkundung entscheibend sein soll. Auch im Falle bes § 8 Abs. 2 ist übrigens für bie Anwendung bes neuen Gesetzes bas Hauptgewicht auf die Entstehung ber Abgabepflicht gelegt. Es würde auch dem Zwecke des neuen Befehes wenig entsprechen, wenn ausländische Besellschaften nach bem Infrafttreten des neuen Gesehes durch die Errichtung von Zweigniederlassungen im Inlande ohne steuerliche Belastung ober doch nur unter Belaftung mit bem geringeren Stempel ber Tarifftelle 25a bes Landesftempelgesetzes mit inländischen Gesellschaften, die nach diesem Inkrafttreten errichtet werben, unter bem Schutze bes Reichs in Bettbewerb treten konnten, mahrend die letteren den hoben Errichtungestempel bes neuen Gesetzes zu tragen hätten." . . .